



Search and Rescue Dog Switzerland (**SARDS**) Schweizerischer Verein für
Personensuchhunde

Statuten 2021

Beschluss der Vereinsversammlung

01.08.2021

Inhaltsverzeichnis

	Name, Sitz, Zweck, Partner, Signet (Logo), Kleider, Auszeichnungen	
Art. 1	Name	S4
2	Sitz	S4
3	Zweck	S4
4	Partner	S4
5	Logo / Kleider / Auszeichnungen	S4
	Mitgliedschaft	
Art. 6	Aufnahme	S5
6a	Einsprache	S5
	Arten der Mitgliedschaft	
Art. 7	Die Aktivmitgliedschaft	S5
7a	Die Veteranenmitgliedschaft	S5
7b	Die Ehrenmitgliedschaft	S5
7c	Die Passivmitgliedschaft	S5
7d	Die Patenschaft	S5
8	Rechte	S5
9	Pflichten	S6
10	Austritt / Streichung	S6
11	Rekurs	S6
12	Ausschluss	S6
	Organisation	
Art. 13	Organe	S7
14	Die Org L	S7
15	Stimmrecht	S7
16	Zeitpunkt	S7
17	Einberufung	S7
18	Anträge	S7
19	Stimm – Wahlverfahren	S7
20	Aufgaben und Kompetenzen	S7
21	Die Organisationsleitung (Org L)	S8
22	Zusammensetzung	S8
23	Aufgaben und Kompetenzen Org L	S8
23a	Aufgaben und Kompetenzen Kassier	S8
24	Sitzungen	S9
25	Beschlussfähigkeit	S9
26	Unterschrift	S9
27	Protokoll	S9
28	Verfügung der Mittel	S9
29	Haftung	S9
30	Verantwortung	S10

31	Revisionsstelle	S10
32	Geschäftsstelle	S10
	Finanzen, Haftbarkeit	
Art. 33	Rechnungswesen	S10
34	Mittel	S10
35	Mitgliederbeiträge	S10
36	Vergütungen	S11
37	Sponsoring	S11
38	Haftung	S11
	Statutenänderungen	
Art. 39	Zeitpunkt	S11
	Auflösung der SARDS	
Art. 40	Modus	S11
41	Vermögen	S11
	Schlussbestimmungen	
42	Inkraftsetzung	S11
43	Übergangsbestimmungen	S11
	Unterschriften von SARDS	S12

Name, Sitz, Zweck, Partner, Signet (Logo)

Art. 1

Name

SARDS Schweizerischer Verein für Personensuchhunde

Die Gründung des Vereins mit der Genehmigung der ersten Statuten fand am 01.08.2021 in Dietfurt / SG statt.

Als einheitliche Abkürzung in allen Sprachen und auf aller Korrespondenz wird der Name SARDS verwendet.

Sofern aus dem Inhalt nichts Anderes hervorgeht, gelten alle Formulierungen sowohl für männliche wie weibliche Personen.

Im Zweifelsfalle ist der deutsche Text massgebend.

Art. 2

Sitz

SARDS ist ein Verein gemäss Artikel 60ff. des ZGB mit Sitz am Wohnort der Organisationsleitung.

Art. 3

Zweck

SARDS hat die Förderung des Rettungshundewesens im Bereich Suche nach Vermissten Personen zum Zweck;

Die SARDS stellt sich zur Erfüllung seines Zwecks insbesondere die folgenden Aufgaben;

- a) Erarbeitung und Weiterentwicklung von Grundlagen für die Ausbildung und den Einsatz von Geländesuch und Mantrailinghundeteams (Individuelle - Personensuche), nachstehend Rettungshundestaffeln genannt;
- b) Dokumentation und Weiterentwicklung der Methoden für die Einsatzausbildung;
- c) Durchführen von Übungen und Prüfungen für Personensuchhunde;
- d) Organisation und Koordination der Aus- und Weiterbildung von Hundeführern mit dem Ziel der Einsatzfähigkeit;
- e) Ausbildung von Einsatzleitern;
- f) Aufbau und Unterhalt einer Alarm und Einsatzorganisation;
- g) Einsatz von Fläche und Personensuchhunden im In- und Ausland;
- h) Öffentlichkeitsarbeit in Form von Demonstrationen, Vorträgen, Symposien und Auftritten mit Partnerorganisationen.

Art. 4

Partner (Einsätze im In-und Ausland);

- a) den Polizeikorps;
- b) den Behörden;
- c) den Zivilschutz- und Feuerwehroorganisationen;
- d) andere Blaulichtorganisationen.

- Art. 5 Logo /Kleider / Auszeichnungen**
Die SARDS besitzt ein eigenes Signet (Logo), die grafische Gestaltung und deren Änderungen werden durch die Org L bestimmt und wenn nötig genehmigt.
Das Abzeichnen der SARDS darf nach Austritt nicht an Kursen-, Einsätzen-, Seminaren oder Trainings ohne Genehmigung der Org L getragen werden.
Die Einsatzauszeichnungen der Rettungshunde sind Eigentum der SARDS, diese sind bei Austritt zurückzugeben. Sie verlieren mit dem Austritt ihre Gültigkeit, der Status der Einsatzfähigkeit wird gemäss den Richtlinien der SARDS wird mit sofortiger Wirkung entzogen.

Mitgliedschaft

- Art. 6 Aufnahme**
Mitglied kann jedermann ohne Rücksicht auf Geschlecht und Nationalität werden. Juristische Personen können Passivmitglied werden. Die Aufnahme erfolgt durch die Org L nachdem sich das aufzunehmende Mitglied mit den Statuten der SARDS einverstanden erklärt hat. Die Org L kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Die Org L meldet die neuen Mitglieder dem neuen Kassier und informiert an der Mitgliederversammlung über die definitiven Aufnahmen.

SARDS sieht folgende Arten der Mitgliedschaften vor;

- a) Aktivmitglied für natürliche Personen;
- b) Veteranenmitgliedschaft für natürliche Personen;
- c) Ehrenmitgliedschaft für natürliche Personen;
- d) Passivmitgliedschaft für natürliche und juristische Personen.

Der Aufnahmekandidat erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass sein Aufnahmegesuch samt Personalien den Organen von SARDS bekannt gegeben werden.

- Art. 6a Einsprache**
Gegen die Aufnahme eines Mitgliedes können die Aktiv-, und Ehrenmitglieder Einsprache innert 30 Tagen nach der Mitteilung schriftlich und begründet bei der Organisationsleitung Einsprache erheben. Wenn keine Einsprache erfolgt, gilt die Aufnahme als definitiv.

Arten der Mitgliedschaft

- Art. 7 Die Aktivmitgliedschaft**
Als Aktivmitglieder werden Personen aufgenommen, welche sich aktiv für die Ziele der SARDS einsetzen, sei es als Hundeführer oder in einer anderen Funktion.

- Art. 7a Die Veteranenmitgliedschaft**
Personen welche während 25 Jahren ununterbrochen SARDS-Mitglied waren, werden automatisch SARDS-Veteranenmitglied.

- Art- 7b Die Ehrenmitgliedschaft**
Personen (Aktiv-, Veteranen-, Passiv- oder Nichtmitglieder der SARDS) die sich um besondere Verdienste erworben haben, können durch die Org L der Titel «Ehrenmitglied» verliehen werden. Für die Ernennung ist die Zustimmung beider Organisationsleiter notwendig.

Ehrenmitglieder behalten ihre vormalige Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten, Sie haben das Wahl und Stimmrecht an der Vereinsversammlung.

Art. 7c Die Passivmitgliedschaft

Die SARDS kann natürliche und juristische Personen als Passivmitglieder aufnehmen. Diese können der Mitgliederversammlung beiwohnen, sie haben kein Stimm-, und Wahlrecht.

Art. 7d Die Patenschaft

Die Patenschaft der SARDS besteht jeweils nach Abschluss des Antrages für ein Jahr und wird nicht automatisch erneuert. Die Paten/Patinnen erhalten den Status «Passivmitglied» für die jeweilige Zeit ihrer Patenschaft.

Art. 8 Rechte

Aktivmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht. Übungs- und einsatzbezogene Funktionen dürfen nur Aktivmitgliedern übertragen werden. Ein Mitglied ist der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen Ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in grader Linie verwandten Person einerseits und SARDS andererseits vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Art. 9 Pflichten

Mit dem Eintritt in die SARDS verpflichtet sich das Mitglied nach bestem Wissen und Gewissen die SARDS nach aussen zu vertreten. Die Geheimhaltung in Bereich Einsatz einzuhalten. Die Weisungen, Bestimmungen, Reglemente und Statuten anzuerkennen und zu befolgen. An den vorgeschriebenen Trainings-, Aus-, und Weiterbildungskursen gemäss Vorgabe der Org L teilzunehmen und zu absolvieren. Mit dem Erreichen der Einsatzbereitschaft verpflichtet sich das Team für die SARDS mindestens zwei Jahre Einsätze und Pikettdienst zu leisten.

Art. 10 Austritt / Streichung

Der Austritt kann nur durch schriftliche Mitteilung an die Org L erfolgen. Jedem Mitglied steht das Recht zu, nach erfolgtem schriftlichen Antrag innert 30 Tage aus der SARDS auszutreten. Die geleisteten Beiträge für das laufende Jahr werden nicht Rückerstattet Die Streichung eines Mitgliedes aus dem Verein der SARDS kann jederzeit ohne Angabe von Gründen durch die Org L erfolgen.

a) Erfolgt der Austritt eines SARDS Mitglieder innerhalb eines Jahres nach erfolgter Einsatzprüfung, hat dieses einen Betrag von 1000.-CHF an die SARDS zu erstatten. Erfolgt der Austritt im zweiten Jahr nach bestandener Einsatzprüfung beträgt das Strafhonorar 750.- CHF.
Zahlbar innert 30 Tage an die Vereinskasse.
Ausgenommen sind massive Gesundheitliche Beeinträchtigungen des Einsatzteams, wodurch sie nicht mehr als Einsatzteam arbeiten könnten und somit den Austritt geben

Art. 11 Rekurs

Einem Mitglied, dessen Streichung / Ausschluss gemäss Art. 10 beschlossen wurde, steht das Recht zu, innert eines Monats seitens der Mitteilung an die nächste Ordentliche Vereinsversammlung zu rekurrieren. Dem Mitglied steht das Recht zu, an der Mitgliederversammlung der SARDS über seine Streichung / Ausschluss angehört zu werden. Der Entscheid der Aktivmitglieder ist endgültig.

Art. 12 Ausschluss

Der Ausschluss gemäss SARDS Statuten erfolgt, wenn ein Mitglied

- a) das Ansehen oder die Interessen der SARDS oder deren Mitglieder durch strafbares oder unehrenhaftes Verhalten derart schädigt, dass ein Verbleiben innerhalb der SARDS nicht mehr zumutbar ist.
- b) seinen Verpflichtungen im Bereich Training-, Aus- und Weiterbildung innerhalb der SARDS nicht nachkommt, konkret eine höhere Absenz als maximal 15% aufweist.
- c) Pikettdienste und oder Einsätze verweigert.
- a) gegen die Statuten, Reglemente, Pikettdienste oder Interessen der SARDS verstösst und ein schädigendes Verhalten nach Ermahnung nicht aufgibt.
- e) Seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der SARDS nicht nachkommt

Organisation

Art. 13 Organe

Die Organe der SARDS sind:

- a) Organisationsleitung (Org L) namentlich
 - a1 Muff Urs
 - a2 Freund Kay
- b) Mitgliederversammlung (MV)
- c) Kassier

Die Aktivmitglieder der SARDS üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Art. 14 Die Org L

Die Organisationsleitung ist das oberste Organ der SARDS und übt die Aufsicht über alle Tätigkeiten aller anderer Organe aus. Sie entscheidet im Rahmen der Statuten mit den Aktivmitgliedern endgültig.

Art. 15 Stimmrecht

An der Mitgliederversammlung sind mit einer Stimme stimmberechtigt;

- a) Urs Muff Org L;
- b) Freund Kay Org L;:
- c) Aktivmitglieder;
- d) Ehrenmitglieder,

Art. 16 Zeitpunkt

Die Org L bestimmt Ort und Zeit der Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll vor dem 30. April stattfinden. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit auf Beschluss der Org L einberufen werden. Sie muss ferner einberufen werden, wenn mindestens 3/5 aller Stimmberechtigten Mitgliedern dies Verlangen. Sie ist innert drei Monaten nach der Antragstellung durchzuführen.

-
- Art. 17 Einberufung**
Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung durch die Org L. Die Einladungen müssen spätestens vier (4) Wochen vor der Mitgliederversammlung mit Traktandenliste und den nötigen Beilagen abgesandt worden sein.
- Art. 18 Anträge**
Anträge zuhanden der ordentlichen MV sind der Org L jeweils bis vier Wochen vorher begründet und schriftlich einzureichen. Über Geschäfte welche nicht Traktandiert sind kann auf Antrag verhandelt und Beschluss gefasst werden.
Bei der ausserordentlichen Mitgliederversammlung (a.o MV) werden nur die im Antrag für die a.o MV beantragten Traktanden behandelt.
- Art. 19 Stimm- und Wahlverfahren**
Abstimmung und Wahlen finden in der Regel offen und auf Antrag geheim statt. Wo die Statuten nichts anderes vorsehen, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Org L den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimm- Wahlberechtigten, sofern die Statuten nichts anders vorsehen.
- Art. 20 Aufgaben und Kompetenzen**
Der Mitgliederversammlung stehen insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen zu;
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes der Org L;
 - c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes sowie Entlastung des Vereinskassiers und der Org L;
 - d) Festlegung der jährlichen Mitgliederbeiträge an die Vereinskasse und allfälliger weiterer Beiträge;
 - e) Genehmigung des Budgets;
 - f) Wahl des Kassiers;
 - g) Wahl der Revisionsstelle;
 - h) Behandlung aus Anträgen von Partnerorganisationen;
 - i) Behandlung von Rekursen bei Streichung oder Ausschluss eines Mitglieds;
 - j) Änderung der Statuten und Reglemente;
 - k) Ehrungen;
 - l) Auflösung der SARDS.
- Die Amtsperiode des Kassiers beträgt drei (3) Jahre mit Wiederwählbarkeit.
- Art. 21 Die Organisationsleitung (Org L)**
Die Org L trägt die Verantwortung für die Erfüllung der statutarischen Aufgaben und verfügt dazu über alle Kompetenzen, die nicht der Mitgliederversammlung oder anderer Organen vorbehalten sind.
- Art. 22 Zusammensetzung der (Org L)**
Die durch 3 Mitglieder besetzte Org L besteht aus;
- a) Urs Muff (Org L);
 - b) Kay Freund (Org L);
 - c) Kassier / wir durch die Mitgliederversammlung gewählt.
ihm steht die Kompetenz und Verantwortung gemäss seinem Amt zu.

Art. 23**Aufgaben und Kompetenzen**

Insbesondere ist die Org L gemäss Art. 22 Absatz a,b kompetent und verantwortlich für folgende Aufgaben;

- a) sie vertritt SARDS nach aussen und pflegt den Kontakt zu den Partnerorganisationen;
- b) sie behandelt Anträge von Mitgliedern;
- c) sie bereitet die Geschäfte der Mitgliederversammlung, des Budgets und des Training-, Aus- und Weiterbildungsprogramm der Aktivmitgliedern vor;
- d) sie bereiten neue Statuten, Reglemente und Änderungen dazu vor, stellt Antrag an die Mitgliederversammlung und setzt diese in Kraft;
- e) sie wählt den Medienverantwortlichen;
- f) sie schliesst Vereinbarungen mit anderen Partnerorganisationen, Behörden und anderen Organisationen im In- und Ausland ab, soweit dies nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist;
- g) sie wählt temporäre Kommissionen oder Delegationen und legt ihren Auftrag sowie die Spesenregelung fest;
- h) sie stellt Antrag an die Mitgliederversammlung über Streichung / Ausschluss von Mitgliedern gemäss Statuten.

Art. 23a**Aufgaben und Kompetenzen Kassier**

Insbesondere ist der Kassier gemäss Art.22 c kompetent und verantwortlich für folgende Aufgaben;

- a) erstellen des Budgets in Zusammenarbeit mit der Org L;
- b) erstellen der Jahresrechnung;
- c) führen der Vereinskasse mit allen Ein-, sowie Ausgaben;
- d) für die finanziellen Belange hat der Kassier Einzelunterschrift.
- e) Ihm stehen weder Kompetenzen noch Befugnisse zu welche unter Art.23 aufgeführt sind.

Der Kassier verfügt über die volle Kompetenz in seinem Bereich, bei Problemen innerhalb seines Bereiches ist die Org L beizuziehen, sofern die Statuten nichts anders vorsehen.

Art. 24**Sitzungen**

Die Org L versammelt sich mit den Kassier unter angaben der Traktanden, Ort, Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung geschieht mindestens einen Monat vorher; in dringenden Fällen ist die Abkürzung der Frist gestattet.

Art. 25**Beschlussfähigkeit**

Die Org L ist beschlussfähig wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit.

Abstimmungen können auch schriftlich auf dem Zirkularweg oder über Telekommunikationsweg erfolgen, sofern kein Org L Mitglied dagegen ist. Solche Beschlüsse müssen in das nächste Protokoll der nächsten Org L Sitzung aufgenommen werden.

Art. 26**Unterschriften**

Die rechtsverbindliche Unterschrift wird von der Org L (U. Muff / K.Freund) zu zweien geführt. Für die finanziellen Belange hat der Kassier Einzelunterschrift, bei seiner Verhinderung unterschreibt die Org L zu zweien.

- Art. 27 Protokoll**
Über die Org L Verhandlungen wird Protokoll geführt.
- Art. 28 Verfügung der Mittel**
Die Org L ist ermächtigt, im Rahmen des Jahresbudgets über die Vereinsmittel zu verfügen. Darüber hinaus ist sie zu unvorhergesehen Ausgaben bis zu Fr. 1'000.— (tausend Franken) befugt. Die Mitgliederversammlung kann diesen Betrag für jeweils ein Jahr ändern.
- Art. 29 Haftung**
Die Org L haftet gegenüber der SARDS lediglich für die getreue und sorgfältige Ausführung der ihr übertragenen Geschäfte.
- Art. 30 Verantwortung**
Die Aufgaben, Pflichten und Verantwortungen der Org L werden durch diese selber auf seine Mitglieder verteilt. Die bei einer Wahl einer Person fest zugewiesenen Funktionen sind dabei nicht austauschbar. Die Verteilung kann durch die Org L jederzeit neuen Erfordernissen angepasst werden.
- Art. 31 Revisionsstelle**
Die SARDS erfüllt keine Kriterien weder für die ordentliche Revision noch für die eingeschränkte Revision, aus diesem Grund wird darauf verzichtet.
- Art. 32 Geschäftsstelle**
Die Org L kann im Auftrag der Mitgliederversammlung eine Geschäftsstelle beauftragen, ihre administrativen Belange zu verwalten und das Sekretariat für die Sitzungen der Org L zu stellen. Aufsicht der Geschäftsstelle obliegt der Org L.

Finanzen / Haftbarkeit

- Art. 33 Rechnungswesen**
Das Rechnungswesen ist Sache der Org L und des Kassiers im Rahmen der Verantwortlichkeiten gemäss den Statuten.
- Art. 34 Mittel**
SARDS erzielt Einkünfte aus;
a) ordentliche Mitgliederbeiträge, weitere Beiträge, Gebühren etc;
b) Vergütungen von SARDS Leistungen;
c) Sponsoring;
d) Gönnerbeiträgen, Schenkungen, Legate, Zinsen und Wertschriftenerträge;
- SARDS entrichtet folgende Beiträge;
a) Aufwände zur Sicherstellung der Einsatzstaffeln;
b) Entschädigungen und Abgeltungen im Bereich der Trainings-, Aus-, Weiterbildung gemäss Finanzreglement sofern die Statuten nichts anderes vorsehen.

- Art. 35 Mitgliederbeiträge**
- a) Der Passivmitgliederbeitrag an die Vereinskasse wird alljährlich durch die MV für das nachfolgende Jahr festgesetzt. Der Versand der Rechnungen erfolgt innert 30 Tagen nach der MV an die Mitglieder mit dem Zahlungsziel von 30 Tagen. Bei Nichtbezahlung des Beitrages durch das Mitglied erfolgt eine Mahnung, sollte der Betrag dann immer noch nicht eingehen. Wird das Mitglied an der nächsten MV unter Art. 12 gestrichen.
 - b) Der Aktivmitgliederbeitrag beträgt 200.00 CHF pro Kalenderjahr, dieser Betrag kann durch die MV für das kommende Vereinsjahr, wenn nötig angepasst werden.

- Art. 36 Vergütungen**
Die Org L trifft Vereinbarungen mit Partnerorganisationen, Behörden oder anderen Organisationen über die Vergütung von Dienstleistungen der SARDS.

- Art. 37 Sponsoring**
Zur Sicherstellung der finanziellen Mittel können Sponsoringverträge mit Organisationen oder Unternehmen abgeschlossen werden. Der Abschluss solcher Vereinbarungen erfolgt durch die Org L gemäss Art. 22 Absatz a/b.

- Art. 38 Haftung**
Für Verbindlichkeiten der SARDS haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Org L und aller Mitglieder ist ausgeschlossen.

Statutenänderung

- Art. 39 Zeitpunkt**
Änderungen der Statuten können mit Ankündigung als besonderes Traktandum jederzeit durch eine ordentliche oder a.o Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Sie unterliegen der Genehmigung durch die Org L.

Auflösung der SARDS

- Art. 40 Modus**
Über die Auflösung der SARDS kann nur zu diesem Zweck einberufene a.o Mitgliederversammlung Beschluss fassen. Der Auflösungsbeschluss bedarf zu seiner Gültigkeit der Zustimmung von mindestens vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten, sowie der vollen Zustimmung der Org L gemäss Art. 22 a/b
- Art. 41 Vermögen**
Ein allenfalls bei der Auflösung vorhandenes Barvermögen und Inventar ist einer gemeinnützigen Organisation zu übergeben welche im Ansatz gleichen Interessen wie die SARDS vertritt.
- a). Nach der Auflösung wird das Barvermögen und das Inventar der SARDS für zwölf Monate gesperrt, für eine allfällige Wiederaufnahme des Vereins oder Neugründung einer Organisation im Bereich Rettungshundewesen.

Schlussbestimmungen

Art. 42**Inkraftsetzung**

Diese Statuten wurden am 01.08.2021 durch die Mitgliederversammlung der SARDS angenommen und treten mit der Genehmigung der Org L in Kraft.

**SARDS Schweizerischer Verein
für Personensuchhunde**

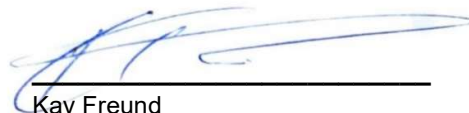
Beschluss der Mitgliederversammlung
vom 01.08.2021

Datum: 01.08.2021



Urs Muff
Organisationsleitung SARDS / Vorsitz

Datum: 01.08.2021



Kay Freund
Organisationsleitung SARDS / Vorsitz